

Allgemeine Bestimmungen Abnahme und Vergütung von HKN aus PV-Anlagen

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	3
2.	Abnahme der HKN und Vergütung	3
2.1	Voraussetzung – Bedingungen für die Abnahme und Vergütung der HKN.....	3
2.2	Vergütung	3
2.3	Auszahlung der Vergütung.....	3
3.	Gültigkeit.....	3
4.	Beginn der Lieferung und Vergütung	4
5.	Abtretung von Forderungen	4
6.	Kündigung	4
7.	Vertraulichkeit und Datenschutz	4
8.	Salvatorische Klausel	4
9.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	4

1. Geltungsbereich

Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen ist die Abnahme und Vergütung von Herkunftsnachweisen der elektrischen Energie (nachfolgend «HKN» genannt) aus Photovoltaikanlagen (nachfolgend «PV-Anlage» genannt) von Lieferantinnen und Lieferanten (nachfolgend «Lieferantin» genannt) im Verteilnetzgebiet der Evolon AG.

2. Abnahme der HKN und Vergütung

Evolon AG nimmt die aus der Produktion der PV-Anlage der Lieferantin entstehenden HKN ab und vergütet diese. Die Lieferantin liefert die HKN mit einem Dauerauftrag. Evolon AG erwirbt mit dem Erhalt der HKN auf dem HKN-Konto der Evolon AG alle Rechte an den HKN.

2.1 Voraussetzung – Bedingungen für die Abnahme und Vergütung der HKN

- Ihre PV-Anlage ist bereits im HKN-System der Pronovo registriert.
- Ihre PV-Anlage produziert im Verteilnetz der Evolon AG und die produzierte Energie wird an Evolon AG geliefert.
- Die Herkunftsnachweise werden nicht bereits an Dritte verkauft.
- Ihre PV-Anlage erhält nicht bereits eine Vergütung vom Einspeisevergütungssystem (EVS, früher KEV).
- Ihre PV-Anlage hat eine Gesamtleistung von mindestens 2 kWp
- Der Produzent bezieht den Strom für das entsprechend Objekt bei der Evolon AG.

Wobei die vorgenannten Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen sind.

2.2 Vergütung

Evolon AG vergütet der Lieferantin die abgenommenen HKN zum auf der Homepage von Evolon AG (www.evolon.ch) publizierten Preis zuzüglich MWSt sofern die Lieferantin mehrwertsteuerpflichtig ist. Ist die Lieferantin nicht mehrwertsteuerpflichtig, so erfolgt die Vergütung mehrwertsteuerfrei. Für die Abklärung der MWSt-Pflicht und einer Steuerschuld ist die Lieferantin zuständig. Evolon AG übernimmt für allfällige Steuernachforderungen, Verzugszinsen, Kosten und Bussen keine Haftung. Eine allfällige Änderung der MWSt-Pflicht ist umgehend und unaufgefordert an Evolon AG zu melden.

Evolon AG behält sich vor, die Höhe der Vergütung für die abgenommenen HKN jährlich anzupassen.

2.3 Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung (Gutschrift) der Vergütung der Herkunftsnachweise erfolgt durch die Evolon AG in dergleichen Periodizität wie der bezogene Strom in Rechnung gestellt wird. Die Vergütung erfolgt entsprechend der vom Kunden an die Evolon AG gelieferten HKN-Menge.

3. Gültigkeit

Wirksam wird die Vereinbarung mit der Bestätigung durch die Pronovo, dass Sie als Lieferantin den von Evolon AG im HKN-System von Pronovo eingerichteten HKN-Dauerauftrag angenommen haben.

4. Beginn der Lieferung und Vergütung

Die Vergütung erfolgt ab dem Datum «Gültig von» gemäss eingerichtetem HKN-Dauerauftrag. In der Regel ist dies das Enddatum der letzten Abrechnungsperiode, vor dem Eintreffen der Bestätigung durch die Pronovo, dass Sie den eingerichteten HKN-Dauerauftrag angenommen haben. Eine rückwirkende Lieferung oder Vergütung von HKN ist nicht möglich.

5. Abtretung von Forderungen

Die Parteien dürfen Rechte und Forderungen aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der Gegenpartei abtreten.

6. Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung dieses Vertrages hat keine Kündigung der Vergütung für die physikalische Energielieferung zur Folge.

Der Vertrag erlischt mit dem Verkauf der Stromerzeugungsanlage gemäss Anhang A durch den Produzenten. Dazu ist eine Kopie des ausgefüllten Pronovo Formulars FO 08 41 76 «Anlagenbetreiberwechsel / Wechsel der berechtigten Person» der Evolon AG vorzuweisen.

Liegt ein Missbrauch oder eine Manipulation vor, insbesondere bei Einspeisung von nicht anlage-spezifisch erzeugter elektrischer Energie oder bei Beeinflussung der Messung durch den Produzenten, erlischt der Vertrag mit sofortiger Wirkung.

Die Geltendmachung allfälliger Ansprüche, insbesondere von Schadenersatz, bleibt der Evolon AG vorbehalten.

7. Vertraulichkeit und Datenschutz

Evolon ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Beziehung erheben oder zugänglich gemachten Daten in dem Umfang an Dritte weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung des Vertrages erforderlich ist. Im Weiteren verweisen wir auf die Datenschutzerklärung der Evolon abrufbar unter www.evolon.ch/datenschutz.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte in dieser Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der wegfallende Punkt ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des weggefallenen Punktes am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke in diesen Bestimmungen.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf alle Fragen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis findet zwischen den Vertragsparteien schweizerisches Recht Anwendung. Der Gerichtsstand ist beim zuständigen Gericht für den Firmensitz der Evolon AG.